REHport
Amtsblatt der Stadt Rehau

05.05.2023 **Nummer 3a**

Inhalt:

S. 1:	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für das Hallenbad und die Saunaanlagen der Stadt Rehau
S.3:	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Sporthalle der Stadt Rehau
S. 5	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau
S. 6	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Festsaals im Alten Rathaus der Stadt Rehau
S. 7	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rehau (Verwaltungskostensatzung)

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für das Hallenbad und die Saunaanlagen der Stadt Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Hallenbades und der Saunaanlagen der Stadt Rehau erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1. Die Gebühr beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und für Schwerbehinderte mit Ausweis

a) für das Hallenbad

Einzeleintritt	2,00 €
10-er Karte	17,00 €
20-er Karte	32,00 €,

b) für die Sauna

Einzeleintritt:	4,00 €
6-er Karte:	21,00 €.

c) Der Zugang von der Sauna zum Hallenbad ist gebührenfrei. Für den Zugang vom Hallenbad zur Sauna wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

2. Die Gebühr beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen,

a) für das Hallenbad

Einzeleintritt	3,50 €
10 er Karte	30,00 €
20-er Karte	58,00 €,

b) für die Sauna

Einzeleintritt:	8,00 €
6-er Karte:	42,00 €.

c) Der Zugang von der Sauna zum Hallenbad ist gebührenfrei. Für den Zugang vom Hallenbad zur Sauna wird eine Gebühr in Höhe von 4,50 € erhoben.

3. Die Gebühr für das Hallenbad beträgt für Schulklassen, Jugendgruppen sowie sonstige Vereine und Organisationen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson

für Besucher i.S. Abs. 1 Ziff. 1 pro Person	1,70 EUR,
für Besucher i.S. Abs. 1 Ziff. 2 pro Person	3,00 EUR.

(2) Sonstige Gebühren:

a) Bei Verunreinigungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber

bei Verunreinigung:	10,00 €
bei ekelerregender Verunreinigung:	50,00 €

b) Für die Beschädigung an den Garderobeschlüsseln und –schlössern werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 25,00 € berechnet.

(3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen kann die Verwaltung anstelle der Erhebung von Einzelgebühren Sonderregelungen treffen.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad oder die Saunaanlage benutzt.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Einganges, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 - Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023
S t a d t R e h a u
gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Sporthalle der Stadt Rehau

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1) **Benutzungsgebühren**

a) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung der gesamten Halle bzw. für einzelne Hallendrittel beträgt für die Benutzung der Turnhalle an Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ganztägig:

	Nettobetrag	Bruttobetrag bei einem Umsatzsteuersatz von 19 %
für 1/3 der Halle	15,00 EUR	17,85 EUR/Stunde
für 2/3 der Halle	30,00 EUR	35,70 EUR/Stunde
für 3/3 der Halle	45,00 EUR	53,55 EUR/Stunde.

b) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Abendveranstaltungen (wie z.B. Sportgalas, Konzerte o.ä.) beträgt für die Benutzung der Turnhalle an allen Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ab 17:00 Uhr für die gesamte Halle:

200,00 EUR	238,00 EUR/Abend.

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchst. a) oder b) vorliegt, trifft die Stadtverwaltung.

c) Die Benutzungsgebühr für den Gymnastikraum beträgt:

15,00 EUR	17,85 EUR/Stunde.

2) sonstige Gebühren

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

- Verunreinigungen	10,00 EUR	11,90 EUR
- ekelerregender Verunreinigung	50,00 EUR	59,50 EUR.

3) Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden.
Bestehende vertragliche Regelungen gelten für die Dauer ihrer Vereinbarung unbenommen dieser Satzung weiter.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle benutzt.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Sporthalle. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2) Die pauschale Benutzungsgebühr ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023
gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau

§ 1 – Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt bei Benutzung

a) bis zu 1,5 Stunden pauschal 10,00 Euro,
b) über 1,5 Stunden bis zu einem halben Tag pauschal 20,00 Euro.

Bei längerer Benutzungszeit setzt der 1. Bürgermeister das Entgelt für den Einzelfall fest.

(3) In der Pauschale sind die Kosten für die Beleuchtung und Heizung enthalten.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der nach § 3 der Benutzungssatzung für den Freizeittreff im Sportzentrum benannte verantwortliche Leiter der Benutzung.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der beantragten Buchung.

§ 4 – Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind vor der Benutzung im Voraus auf das Konto der Stadt Rehau zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Rehau einzuzahlen. Bei nicht eingezahlter Gebühr ist die Benutzung nicht möglich.

§ 5 – Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023
gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des Festsaals im Alten Rathaus der Stadt Rehau

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Benutzung des Festsaals im Alten Rathaus der Stadt Rehau ist gebührenpflichtig.

§ 2 - Nutzung als Trauzimmer

(1) Die Gebühr für den Festsaal als Trauzimmer beträgt 200,00 Euro je Eheschließung.

(2) Gebührenschuldner ist das zu trauende Ehepaar.

§ 3 - Nutzung für sonstige Veranstaltungen

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt täglich pauschal 200,00 Euro.

(2) In der Pauschale sind die Kosten für die Beleuchtung, Wasser, Küche, Geschirr, Feinreinigung und Heizung enthalten.

(3) Für die Bereitstellung von technischer Ausstattung (z.B. Gesangsanlage, Projektor, Notebook) wird eine Technikpauschale in Höhe von 50,00 Euro für den ersten und 25,00 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag erhoben.

(4) Veranstaltungen, die von der Stadt Rehau, der Volkshochschule Hofer Land oder der Musikschule Hof als Veranstalter durchgeführt werden, sind gebührenfrei.

(5) Gebührenschuldner ist der nach § 3 der Benutzungssatzung für den Festsaal im Alten Rathaus der Stadt Rehau benannte verantwortliche Leiter der Benutzung.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des beantragten Nutzungstermins.

§ 5 – Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind vor der Benutzung im Voraus auf das Konto der Stadtkasse Rehau zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Rehau einzuzahlen. Bei nicht eingezahlter Gebühr ist die Benutzung grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 – Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Festsaals im Alten Rathaus der Stadt Rehau vom 25.10.2019 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023
Stadt Rehau
gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rehau (Verwaltungskostensatzung)

§ 1 - Kostenerhebung

Die Stadt Rehau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten. Kosten in diesem Sinne sind Gebühren und Auslagen.

§ 2 - Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im staatlichen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in besonderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Rehau getroffen sind.

§ 3 - Anwendung des Kostengesetzes

Auf die gem. Art. 20 des Kostengesetzes aus dem Kostengesetz entsprechend anzuwendenden Regelungen wird verwiesen.

§ 4 - Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rehau vom 05.05.2011 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023
S t a d t R e h a u
gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Rehau

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0 00		**Allgemeine Verwaltung** **Allgemeine Amtshandlungen** Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen:**[1] Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
	002	**Bescheinigungen:**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei[2]
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:** Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

[1] Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

[2] vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	**Fristverlängerungen:**	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	**Zweitschriften:**	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	**Niederschriften:**	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		**Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung**	
	020	**Kommunalgesetze**	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
			Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen[3]	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge[4]	5 bis 150 €
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)[5]	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung[6]	15 bis 600 €
12		**Feuerbeschau**	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von	15 bis 1.000 €

[3] Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
[4] Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
[5] Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).
[6] Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Mängeln (§ 6 FBV)	
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)[7]	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20 €
62		**Zweckentfremdung von Wohnraum**	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		**Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €

[7] Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**[8]	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701[9]	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen (§ 69 GewO)**	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung[9]	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	761	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen[10]	10 bis 200 €
8		**Wirtschaftliche Unternehmen**	
	81	**Wasserversorgung**	
	810	Anordnung der Wassersperre[11]	10 bis 150 €

[8] Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

[9] Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

[10] Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBl S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBl. S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBl S. 60).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
85		**Telekommunikationswesen**	
	850	Zustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG):	
		1. Kleinere Baumaßnahmen (Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen o. ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges mit höchstens 100 Meter Kabelgraben)	20 €
		2. Darüberhinausgehende Maßnahmen	75 €

[11] vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBl S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBl S. 766).